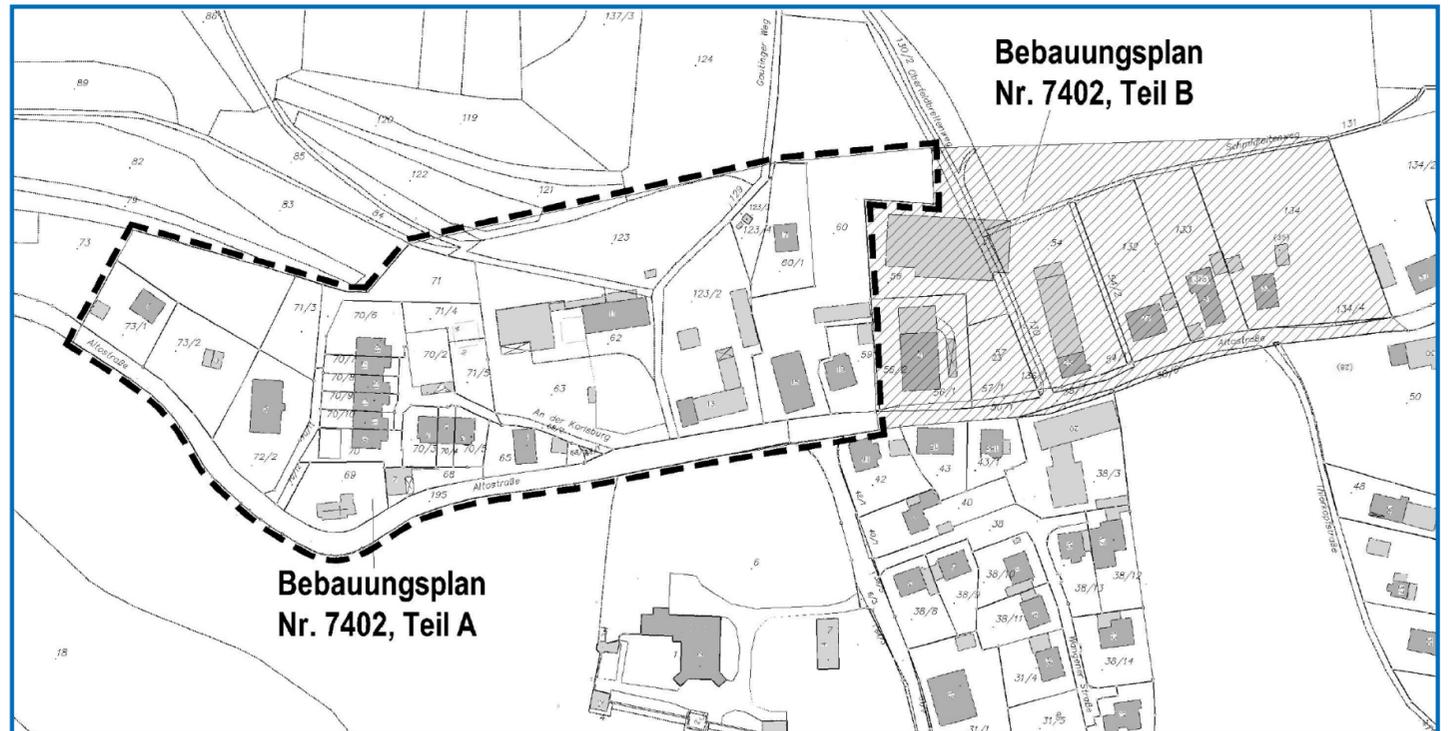


Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

17. Ausgabe vom 19. Mai 2010

INHALT:

- ▼ Verordnung des Landratsamtes Starnberg über die Anhebung der Einkommensgrenzen nach Art. 4 Abs. 2 des Bayerischen Wohnungsbindungsgesetzes (BayWoBindG)
- ▼ Bestattungsrecht; Friedhofserweiterung in Unterbrunn
- ▼ Bebauungsplan Nr. 7402 Teil A für das Gebiet nördlich der Altostraße, Ortsmitte Leutstetten, Gemarkung Leutstetten
- ▼ 35. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet südlich der Buchhofstraße, Gut Buchhof, Gemarkung Percha; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7303 Hanfeld – Ost, Gemarkung Hanfeld; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- ▼ 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 für das Gebiet „Hotel Seehof“ zwischen Schloß- und Marienstraße in Tutzing; Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)



Umgriff Bebauungsplan Nr. 7402 Teil A für das Gebiet nördlich der Altostraße, Ortsmitte Leutstetten, Gemarkung Leutstetten

◆ Verordnung des Landratsamtes Starnberg über die Anhebung der Einkommensgrenzen nach Art. 4 Abs. 2 des Bayerischen Wohnungsbindungsgesetzes (BayWoBindG)

Aufgrund des Art. 4 Abs. 2 BayWoBindG in der Fassung vom 24.03.2010 (GVBl. S. 136) verordnet das Landratsamt Starnberg:

§ 1

Abweichend von Art. 4 Abs. 1 BayWoBindG werden im Landkreis Starnberg die Einkommensgrenzen nach Art. 4 Abs. 2 BayWoBindG auf die in Art. 11 des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes (BayWoFG) genannten Beträge angehoben, da aufgrund der örtlichen und regionalen wohnungswirtschaftlichen Verhältnisse durch sonstige belegungsrechtliche Maßnahmen

- a) Haushalte mit Schwierigkeiten bei der Wohnraumversorgung nicht hinreichend berücksichtigt und
- b) sozial stabile Bewohnerstrukturen nicht geschaffen oder erhalten werden können.

§ 2

Diese Verordnung wird bis zum 30.04.2015 befristet. Sie gilt nur so lange die Gebieteigenschaft nach Art. 5 BayWoBindG besteht.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 03.05.2010 in Kraft.

Starnberg, 03.05.2010

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

◆ Bestattungsrecht; Friedhofserweiterung in Unterbrunn

Die Katholische Kirchenverwaltung St. Laurentius in Unterbrunn beabsichtigt den bestehenden Kath. Friedhof St. Laurentius in Unterbrunn auf dem Grundstück Fl. Nr. 1315, Gemarkung Unterbrunn, zu erweitern.

Die Pläne und weiteren Unterlagen liegen ab der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung für die Dauer von drei Wochen während der üblichen Sprechzeiten beim Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, Zi. Nr. 167, zur Einsichtnahme aus. Einwendungen gegen die geplante Maßnahme können innerhalb dieser Frist beim Landratsamt Starnberg schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

EAPI-Nr. 5543/2

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Bebauungsplan Nr. 7402 Teil A für das Gebiet nördlich der Altostraße, Ortsmitte Leutstetten, Gemarkung Leutstetten

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Starnberg folgende Satzung zur Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre:

SATZUNG zur Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet nördlich der Altostraße, Ortsmitte Leutstetten, Gemarkung Leutstetten (Bebauungsplan Nr. 7402, Teil A)

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der ersten Verlängerung der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Satzung über die Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist. Er entspricht dem Geltungsbereich der am 13.05.2009 bekannt gemachten Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet, für das der Stadtrat am 03.05.2007 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7402 beschlossen hat.

§ 2

Verlängerung der Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Satzung über eine Veränderungssperre wird bis zum 12.05.2012 verlängert.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung über die Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch am 12.05.2012.

Starnberg, 11.05.2010

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

◆ 35. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet südlich der Buchhofstraße, Gut Buchhof, Gemarkung Percha; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Flächennutzungsplan-Entwurf mit Begründung einschließlich der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Fassung vom 26.04.2010 liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit **vom 27.05.2010 bis 28.06.2010 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt – Vogelanger 2, Zimmer 306**, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

In Ausnahmefällen kann der Flächennutzungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Starnberg, 11.05.2010

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

◆ 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7303 Hanfeld – Ost, Gemarkung Hanfeld; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 15.04.2010 den Bebauungsplan in der Fassung vom 15.04.2010 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im **Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 311**, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 11.05.2010

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Tutzing

◆ 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 für das Gebiet „Hotel Seehof“ zwischen Schloß- und Marienstraße in Tutzing; Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Tutzing hat in seiner Sitzung am 04. Mai 2010 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Hotel Seehof“ zwischen Schloß- und Marienstraße beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird. Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanentwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 wird das Architekturbüro Meier-Scupin & Partner, Cuvilliestraße 11, 81679 München, beauftragt. Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden können, wird die Gemeinde Tutzing den Bürgern Ziele und Zwecke öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erläuterung geben.

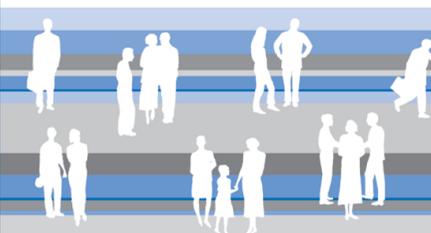
Tutzing, 12.05.2010

Gemeinde Tutzing –
Dr. jur. Stephan Wanner, Erster Bürgermeister



Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im Landratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung. Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de. Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg
Telefon 08151 148 - 148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de